

Factsheet zum Jugendwohnen für Blockschüler*innen in Bayern

Stand: 5. Mai 2020

Grundlage

Jugendwohnheime sind eine sozialpädagogische Wohnform nach §13 Abs. 3 SGB VIII für junge Menschen ab einem Alter von 15 bzw. 16 Jahren in schulischer oder beruflicher Ausbildung.

Die Jugendwohnheime ermöglichen seit vielen Jahrzehnten den Blockschulunterricht an den Berufsschulen, indem sie eine adäquate Unterbringung mit sozialpädagogischer Begleitung gewährleisten.

Aufgrund der Unterbringung von minderjährigen Schüler*innen verfügen die Jugendwohnheime über eine Betriebserlaubnis der Heimaufsicht der zuständigen Regierung (Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß § 45 SGB VIII).

Zahlen zum Jugendwohnen in Bayern

In Bayern gibt es ca. 80 Einrichtungen des Jugendwohnens mit etwa 9.000 Plätzen.

Ungefähr 75 Prozent dieser Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft katholischer Verbände oder Organisationen.

Etwa 50 Prozent der Plätze in den Einrichtungen des Jugendwohnens sind von Blockschülerinnen und Blockschülern belegt.

Regelungen zum Kostenersatz für die notwendige auswärtige Unterbringung von Berufsschüler*innen

Grundlage der Kostenerstattung ist das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz.

Maßgebliche gesetzliche Grundlagen sind Art. 10 Abs. 7 und Art. 20 BaySchFG sowie § 8 AVBaySchFG.

Danach sind die für Berufsschüler*innen bei der notwendigen auswärtigen Unterbringung im Heim entstehenden Kosten abzüglich des angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung dem Heimträger vom Schulaufwandsträger zu ersetzen.

Der Schulaufwandsträger erhält vom Staat einen pauschalen Kostenzuschuss bis zur Höhe von 15 € je Unterbringungstag abzüglich des Eigenanteils der Schüler*innen für Verpflegung.

Darüber hinaus kann der Schulaufwandsträger die Restkosten bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes auf die entsprechenden Kommunen umlegen (Art. 10 Abs. 5 Nr. 3 BaySchFG).

Für diese Abrechnung melden die Jugendwohnheime alljährlich dem Kultusministerium ihre Tagessätze auf Basis des vorangegangenen Haushaltsjahres.

Die Abrechnung zwischen Jugendwohnheimen und Schulaufwandsträgern erfolgt auf der Basis von Tagessätzen und der tatsächlichen, von den Berufsschulen bestätigten Unterrichtsteilnahme je Blockschulzeitraum.

Die Tagessätze werden von den Trägern individuell für jedes Wohnheim berechnet. Grundlage der kostendeckend berechneten Tagessätze ist u. a. eine kalkuliert hohe Auslastung in Ein- und Mehrbettzimmern auf Basis der gemeldeten Blockschulzeiträume. Diese Tagessätze sollten nach entsprechender Prüfung durch die Schulaufwandsträger anerkannt und den Trägern erstattet werden. In manchen Kommunen erfolgt eine Kostenerstattung jedoch nur bis zur Höhe des jährlich vom Kultusministerium errechneten landesweiten Durchschnittskostensatzes.

Die Erstattung setzt sich zusammen aus dem Tagessatz mit Verpflegung für die Unterrichtstage sowie dem Tagessatz ohne Verpflegung für die schulfreien Tage (meist Wochenenden) während eines Unterrichtsblocks oder einer anderen vereinbarten Vergütung für belegungs-freie Tage.

Problematik aufgrund der Corona-Pandemie

Durch die Schließung der Berufsschulen ab 16. März 2020 (KW 12 bis 14 sowie 17 mit den dazwischen liegenden Osterferien) entfiel die Belegung mit Blockschüler*innen in den Jugendwohnheimen vollständig.

Die Jugendwohnheime standen für die Leistungserbringung zur Verfügung und waren völlig unverschuldet mittelbar von der Schulschließung betroffen.

Seit dem 27. April 2020 (KW 18) können die ersten Blockschüler*innen in Abschlussklassen zur Prüfungsvorbereitung die Berufsschulen wieder besuchen und benötigen eine Unterbringung.

Die Unterbringung stellt hohe Anforderungen an die notwendigen Schutzmaßnahmen in den Jugendwohnheimen und einen entsprechend angepassten Wohnheimbetrieb. Dabei geht es insbesondere um folgende Punkte: Unterbringung aller Schüler*innen in Einzelzimmern, d. h. Einzelbelegung von Mehrbettzimmern; Maßnahmen zur Einhaltung des notwendigen Abstandes bei Anreise, Mahlzeiten etc.; Einführung von zusätzlichen Hygienemaßnahmen inkl. Anpassung von Reinigungsplänen.

In enger Abstimmung mit den Berufsschulen müssen zudem geänderte Blockschulpläne und die sich daraus ergebende geänderte Belegung entwickelt und umgesetzt werden.

Die Belegung im „Corona-Betrieb“ bedeutet:

- einen gleichbleibenden Aufwand bei den Gebäudekosten,
- einen höheren Aufwand im Bereich Hauswirtschaft/Reinigung wegen der notwendigen zusätzlichen Hygienemaßnahmen,
- einen höheren Aufwand beim Belegungsmanagement,
- einen veränderten Aufwand bei der pädagogischen Betreuung (Einführung, Umsetzung und Überprüfung der angepassten Hausordnung/Abläufe, Krisenbegleitung etc.).

Trotz aller Bemühungen Einsparpotentiale zu identifizieren und umzusetzen ist klar, dass auf Basis der bisherigen Abrechnungsmodalitäten der Betrieb für die Jugendwohnheime finanziell nicht leistbar ist. Damit besteht aktuell eine existenzbedrohende Situation.

Kontakt

Katholische Jugendsozialarbeit Bayern
c/o Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e. V.
Lessingstraße 1, 80336 München
jugendsozialarbeit@caritas-bayern.de, www.kjs-bayern.de